



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Urkunden des Bistums Münster von 1301 - 1325

Krumboltz, Robert

Münster, 1913

Vorwort.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75672)

Vorwort.

In der Absicht, die Fortsetzung des Westfälischen Urkunden-Buches, zunächst für das Bistum Münster von 1301—1325, zu beschleunigen und den Umfang desselben mit Rücksicht auf das stark anwachsende Material zu entlasten, beschloß die Historische Kommission der Provinz Westfalen, nicht mehr wie bisher der Regel nach die Urkunden wörtlich zum Abdruck zu bringen, sondern in größerem Umfange die Regestenform anzuwenden. Es wurde das Prinzip aufgestellt, vollständig nur abzudrucken: einmal aus sprachgeschichtlichen Gründen alle deutschen Urkunden, weiter solche, die politisch, verfassungs- und kulturgeschichtlich von Bedeutung sind. Alle übrigen sollten durch Regesten erledigt werden. Ihnen erwuchs die Aufgabe, den Inhalt der Urkunden erschöpfend, aber in kürzester Form wiederzugeben. Aufgenommen wurden sämtliche Personen- und Orts-Namen und zwar die Westfälischen in der Schreibweise der Vorlagen, falls sie nicht zu häufig wiederkehrten. Ebenso fanden Aufnahme solche termini technici, die wirtschafts- und verfassungsgeschichtlich von Interesse sind. Sofern sich Teile von Vorlagen durch wörtlichen Abdruck der Texte am kürzesten und klarsten wiedergeben ließen, wurde diese Methode gewählt. Die Namen von größeren Ortschaften sind, soweit sie nicht ohne weiteres leicht zu deuten waren, im Interesse besserer Orientierung nach Möglichkeit auch in der modernen Form im Text gegeben. Dagegen blieb die Identifizierung der Einzelsiedlungen, um die Regesten zu entlasten, dem Orts-Register vorbehalten. Der etwa genannte Ausstellungsort findet sich neben dem aufgelöstem Datum am Kopf des Regestes. Die Datierung ist im Wortlaut wiedergegeben, nur wurde hinter „anno“ die Bezeichnung der Aera fortgelassen, das Jahr in arabischen Zahlen gegeben. Die Umrechnung der Jahre, welche der früher wechselnde Jahresanfang nötig machte, wurde in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß das der heutigen Rechnung entsprechende dem in Klammer gesetzten Jahr der Urkunden voranging. In einigen Fällen sind neben Originalen auch im Staats-Archiv Münster befindliche Copien zitiert und zwar dann, wenn dieses Original außerhalb des Staats-Archivs beruht und schwer zugänglich ist. Falls sich nicht eine anderweitige Angabe findet (z. B. Staats-Archiv Düsseldorf) ist der benutzte Fonds ein Bestandteil des Staats-Archivs Münster. Dorsualnotizen sind nach ihrer Wichtigkeit aufgenommen.

Die Siegel von den vorkommenden Westfälischen Personen sind bestimmt entweder durch Hinweis auf das Werk: die Westfälischen Siegel des Mittelalters oder durch Beschreibung. Die Umschriften der Siegel sind abgedruckt worden. Falls sie verletzt waren, sind sie in eckigen Klammern ergänzt worden; paläographische Ergänzungen stehen in runden Klammern. Auch sonst sind Ergänzungen resp. Korrekturen subjektiver Natur, welche die Texte verlangten, in eckige Klammern gesetzt.

Urkunden ohne Tagesdaten sind, falls nicht innere Gründe dagegen sprachen, an den Anfang des Jahres gestellt worden, weil sie auch schon in den Anfang des Jahres fallen können und auch so am wenigsten übersehen werden.

Von dauernd sich wiederholenden, juristisch wichtigen Ausdrücken seien hier die in den Regesten gebrauchten Übersetzungen aufgeführt:

area = Hausstätte,
 campus = Feld oder Kamp,
 casa = Kotten,
 conversus = Laienbruder,
 curia und curtis = Hof,
 domus (außerhalb der Städte) = Erbe,
 legio = Bauerschaft,
 mansus = Hufe,
 villa = Bauerschaft,
 villicus = Meier.

Die einschlägige Literatur — in den Ergänzungen bis Ende 1912 nachgetragen — wurde in der Weise herangezogen, daß 1) die bereits vorliegenden Drucke oder Regesten notiert sind, 2) auf die Erwähnung von Urkunden hingewiesen ist, 3) die Werke oder Aufsätze angeführt sind, deren Einsichtnahme dem Benutzer das Verständnis der Urkunden erleichtert und ihn über den Stand der Forschung orientiert.

Chronikalisches Material wurde gelegentlich zur Erläuterung von Urkunden herangezogen, nicht aber selbständig aufgeführt oder gar vollständig berücksichtigt.

Umfang.

Der achte Band des Westfälischen Urkunden-Buches führt den Untertitel „Die Urkunden des Bistums Münster von 1301—1325“. Dieser entspricht dem im Urkunden-Buch bearbeiteten Material insofern nicht genau, als von den außerhalb der heutigen Provinz Westfalen gelegenen, ehemals zur Diözese Münster gehörigen Gebieten nur solche Urkunden Aufnahme gefunden haben, welche die Tätigkeit der Bischöfe als weltliche oder geistliche Oberherren, sowie die ihrer Organe erkennen lassen. Dagegen sind vollständig berücksichtigt worden: 1) die im heutigen Westfalen innerhalb des Gebietes der Münsterschen Bischöfe Enklaven bildenden, selbstständigen Herrschaften Ahaus, Anholt, Gemen, Steinfurt und Werth, 2) sämtliche erreichbaren Urkunden der Bischöfe, 3) die Urkunden der geistlichen Korporationen und Ortschaften des Bistums innerhalb der heutigen Provinz Westfalen, 4) diejenigen Urkunden, in welchen eine Person dieses Gebietes in irgend einer Beziehung vorkommt, 5) die wenigen Urkunden, welche den Bischof Ludwig v. Münster als Hessischen Territorialherrn erscheinen lassen. Endlich sind noch herangezogen die Synodal-Statuten, auch die der Kirchenprovinz Köln, zu der Münster im Suffragan-Verhältnis stand.

Im jetzigen Regierungs-Bezirk Münster sind, abgesehen von den soeben genannten Herrschaften, außer Bestandteilen des früheren Hochstifts Münster das Vest Recklinghausen, die Grafschaft Tecklenburg und die Ober-Grafschaft Lingen vereinigt. Von diesen gehörte Recklinghausen zur Diözese Köln, Tecklenburg und Lingen zur Diözese Osnabrück. Demgemäß sind die Urkunden für Recklinghausen in die Fortsetzung des siebenten Bandes des Westfälischen Urkunden-Buches aufzunehmen, die Tecklenburg-Lingenschen müssen dem Osnabrücker Urkunden-Buch vorbehalten bleiben.

Benutzte Archive
 usw. (Inventari-
 sation).

Das Material für das Urkunden-Buch ist in erster Linie dem Staats-Archiv Münster entnommen. Weiter haben mehr oder weniger dazu beigetragen die Staats-Archive zu Detmold, Düsseldorf, Hannover, Magdeburg, Marburg, München, Oldenburg und Osnabrück. Das Landeshaupt-

archiv zu Wolfenbüttel bot in dem achten Band der Kollektaneen Overhams (zitiert Overham VIII) einiges. Endlich steuerten bei die Holländischen Reichsarchive zu Assen, Haag und Utrecht. Von Stadt-Archiven wurden herangezogen die zu Beckum — jetzt Depositum des Staats-Archivs Münster —, Bocholt, Coesfeld, Dortmund, Dülmen, Köln, Lüdinghausen, Münster, Osnabrück und Soest. Von geistlichen Archiven boten Beiträge das Domkapitel zu Osnabrück, das General-Vikariat zu Münster, die Pfarren zu Beckum, Heessen, Horstmar, Münster und Telgte, das Stift Obernkirchen — dieses Archiv jetzt Depositum des Staats-Archivs Marburg — sowie die Vikarien zu Metelen und Nienborg. Von Privat-Archiven waren besonders ergiebig das Herzoglich Arenbergsche Archiv zu Recklinghausen sowie die Fürstlichen Archive zu Anholt, Burgsteinfurt, Coesfeld und Rheda. Weiter waren von Wert die Archive zu Haus Borg, Brünnighausen, Darfeld, Gemen, Harkotten, Heessen, Lembeck, Loburg und Westerholt. Von Bibliotheken boten Material die Königliche Bibliothek zu Berlin, die Universitäts-Bibliothek zu Münster, die Bibliotheken des Historischen Vereins für Niedersachsen zu Hannover, sowie der Vereine für Geschichte und Altertumskunde Westfalens zu Münster und Paderborn, endlich die Theodorianische Bibliothek zu Paderborn. — Von den Manuscripten des Staats-Archivs Münster sind 3 besonders ertragreich gewesen: 1) Msc. I, 1. Dieses Copiar des Münsterschen Domkapitels — 235 Pergamentblatt in größten Folio-Format — ist im Jahre 1362, als das Domkapitel sein Archiv ordnen ließ, angefertigt worden. Obgleich die Abschriften nach einem Vergleich mit Originalen nicht immer zuverlässig sind, ist das Manuscript doch deshalb von so großem Wert, weil viele Urkunden nur in ihm überliefert sind. Leider ist die getroffene Auswahl eine parteiische. Urkunden, welche das Domkapitel compromittierten, wurden nicht eingetragen. Eine Äußerung auf S. 239 sagt von Urkunden, die über den Prozeß gegen den Münsterschen Bischof Otto v. Rielberg erhalten waren, bezeichnender Weise: „*Hic sequitur registratio litterarum in utilium, quorum continentia tangit capitulum et ponuntur pro memoriali quorundam factorum.*“ (Vgl. Perger S. 31 u. 58 Anm. 31 sowie auch Zeitschrift 25 S. 279 Anm. 96.) 2) Die Marienfelder Copiare Msc. I, 106 u. VII, 1326. Die für das Urkunden-Buch in Betracht kommenden Teile der beiden Manuscripte gehören dem 14. Jahrhundert an. Auf Grund eines Vergleichs von den Marienfelder Original-Urkunden Nr. 363, 366, 416, 427 und 508 mit den Copien in den beiden genannten Handschriften hat sich über das Verhältnis derselben zu einander Folgendes ergeben: 1) Die beiden Manuscripte sind nicht abhängig von einander. 2) Der Abschreiber von VII, 1326 hat bei dem Copieren mehr gedacht wie der von I, 106. Für den Sinn ist deshalb VII, 1326 von größerer Bedeutung. Dagegen hält sich I, 106 strenger an die Vorlage, deshalb ist für den Wortlaut dem Msc. I, 106 größere Wichtigkeit beizulegen als VII, 1326. Bei der Bearbeitung des Urkunden-Buches sind beide Manuscripte durch Anwendung von Varianten berücksichtigt.

Hinsichtlich des Quellen-Materials, das für einige Münstersche Synodal-Statuten (Vgl. Nr. 314, 921, 1140 u. 1287) überliefert ist, sei bemerkt: Mit dem Druck der Statuta synodalia von 1486 decken sich abgesehen von der Orthographie im wesentlichen — verbessert oder erwähnt in Anmerkungen sind einige offenbare Fehler oder Abweichungen — die Texte in folgenden Manuscripten: 1) Band XI des Spicilegium ecclesiasticum civitatis et diocesis Monasteriensis im Bischöflichen General-Vikariat zu Münster (18 Bände, bearbeitet von Kämpers, Sekretär am General-Vikariat Münster 1786). 2) Msc. 44 des 19. Jhd. auf der Kgl. Universitäts-Bibliothek zu Münster sowie in den Drucken von Krabbe, Lünig, Niesert und Schannat u. Hartzheim. Auf die Wiedergabe von Varianten aus diesen Quellen wurde im Allgemeinen deshalb verzichtet. Von dem Druck der Statuta synodalia von 1486 wich dagegen erheblich ab das Marienfelder Msc. 219 des 15. Jhd. der Kgl. Universitäts-Bibliothek zu Münster. (Vgl. J. Staender, Chirographorum in regia bibliotheca Paulina Monasteriensi catalogus — Vratislaviae 1889 — S. 50 Nr. 203), das

für die Nr. 921, 1140 u. 1287 des Urkunden-Buches die Texte geboten hat. Dieses Manuscript wurde wegen seiner besseren Lesart zu Grunde gelegt. Die Varianten des genannten Druckes wurden gegeben, abgesehen 1) von der Umstellung der Worte, sofern der Sinn dadurch nicht beeinträchtigt wurde, 2) von orthographischen Abweichungen.

Inventarisatio.

Außer den aufgezählten Archiven und Bibliotheken kam noch eine große Reihe von nicht-staatlichen Archiven des Regierungs-Bezirks Münster in Betracht. Sie zu inventarisieren, hat sich die Historische Kommission der Provinz Westfalen zur Aufgabe gesetzt. Es liegen bis jetzt gedruckt vor die Inventare von den Archiven der Kreise Ahaus, Borken, Coesfeld, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf, handschriftlich zum größten Teil die der Kreise Lüdinghausen und Recklinghausen. Die Herren Inventarisatoren dieser beiden letzten Kreise, Professor Dr. Weskamp zu Dorsten i. W., sowie Archivar Dr. Müller und Archiv-Assistent Dr. Lüdicke zu Berlin, stellten mir ihre Ergebnisse in liebenswürdigster Weise zur Verfügung. Von dem Kreise Lüdinghausen wurden die noch ausstehenden Archive für das Urkundenbuch durch mich erledigt. Von den Kreisen Beckum, Münster-Stadt und Land bearbeiteten einige Archive die Herren Dr. Müller u. Lüdicke, für den größeren Teil lag mir die Sammlung des für das Urkunden-Buch in Frage kommenden Materials ob; ebenso hinsichtlich des Fürstlichen Archivs zu Rheda im Kreise Wiedenbrück. Es dürfte somit das für die Diözese Münster erhaltene archivalische Material, soweit es festzustellen und erreichbar war — leider waren einige Privat-Archive nicht zugänglich —, nach Maßgabe des gesteckten Ziels herangezogen sein. Die Regesten wurden aus den gedruckt oder handschriftlich vorliegenden Inventaren mit den notwendigen Änderungen übernommen. Die Folge hiervon war, daß die so gewonnenen Nummern des Urkunden-Buches formell sich vielfach von denen unterscheiden, für die mir Originale oder Copien vorlagen. So war, um nur eins anzuführen, eine Beschreibung der Siegel lediglich in den Fällen möglich, wenn eine solche von den Herren Inventarisatoren gegeben war. Von diesem Prinzip den nichtstaatlichen Archiven des Regierungs-Bezirks Münster gegenüber konnte dann abgewichen werden, wenn die Herren Inventarisatoren die ihnen durch Sendung zugänglich gemachten Archivalien in Münster bearbeiteten, und so mir die Originale und Kopien vorlagen. Es mußte in einzelnen Fällen davon abgewichen werden, wenn Zweifel entstanden waren, oder wenn einige besonders wichtige Urkunden die Abschriftnahme resp. Collationierung an Ort und Stelle notwendig erscheinen ließ. Die Angaben unter den Drucken oder Regesten lassen deutlich erkennen, ob für sie von mir die Archivalien selbst oder nur Ergebnisse der Inventarisatio benutzt sind. Neben den Inventaren des Regierungs-Bezirks Münster waren von Druckwerken eine besonders wichtige Quelle noch die Publikationen aus den päpstlichen Registern.

Datierung.

Was die Datierung in der Diözese Münster angeht, so begann man bis zum Jahre 1313 das Jahr mit Ostern. Eine Änderung trat durch das Synodal-Statut vom 26. März 1313 ein, welches den 1. Januar als Jahresanfang einführt. (Vgl. Wilmans S. 344 Anm. 4 u. 5 und Urkunden-Buch Nr. 789). Fälle, in denen der Jahresanfang nicht Ostern zu sein schien, finden sich zwei (Nr. 8 u. 697), doch lassen sich Erklärungen dafür nachweisen. Für Osterdatierung sprechen folgende Nummern des Urkunden-Buches: 121, 177, 379, 381, 383, 384, 387, 612. In den Urkunden des Bischofs Ludwig, die Hessische Dinge betreffen, dürfte der Jahresanfang der Mainzer Diözese d. h. Weihnachten angewandt sein. (Vgl. Urkunden Nr. 617 u. 618). Da es zweifelhaft ist, ob die während des Zeitraums vom 1. Januar bis 26. März 1313 — von diesem Tage an wurde, wie erwähnt, als Jahresanfang in der Diözese Münster der 1. Januar angenommen — ausgestellten Urkunden nach dem neuen Stil datieren, so sind diese Urkunden zum Jahre 1314 umgerechnet. In Betracht kommen die Nummern 858, 860, 861, 864—866. Bei Urkunden, die Diözesen entstammen, welche einen anderen Jahresanfang wie Münster haben, ist folgender Grundsatz durchgeführt: Für sie ist als Jahresanfang der Termin der Diözese angenommen, wohin sie der Provenienz

ihrer Aussteller nach gehören, falls nicht innere Gründe dagegen sprechen. (Vgl. z. B. die Nummern 107, 183, 189, 190, 192, 193, 312, 377, 378, 386, 388, 539, 540, 1703.)

Der Gebrauch von Indikationszahlen neben Jahreszahlen ist selten und zum Teil fehlerhaft (Vgl. z. B. die Nummern 13, 372, 1098, 1119, 1347, 1363, 1376, 1381, 1404, 1416).

Als Vorbild für das Personen- und Orts-Register hat im Allgemeinen das Historisch-geographische Register zu Band 1—50 der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens (3 Bände Münster 1903—6) von A. Bömer gedient. Personen und Orte sind in einem Register vereinigt. Die Namen sind nach Möglichkeit unter der modernen Form aufgeführt, jedoch sämtliche abweichenden Schreibweisen in runden Klammern zugefügt. Bei den Varianten finden sich Verweise auf die als Stichwort gewählte Form. Die Citate für Personen gleicher Vor- und Familiennamen sind nur dann unter einem Stichwort vereinigt, wenn diese Personen mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit identisch sind. Wo die Identifizierung der mittelalterlichen Orts-Namen nicht sicher war, wurde der als möglich sich ergebende heutige Ort mit einem Fragezeichen versehen. Nicht zu deutende Orts-Namen wurden in der Form der Vorlage gegeben. Die Lage der Orte — auch der eingegangenen — wurde nach Möglichkeit festgestellt, die der Westfälischen nach Kirchspielen und Kreisen. Herangezogen wurden für diesen Zweck neben den üblichen bibliographischen und kartographischen Hilfsmitteln vor allem 1) die Orts-Verzeichnisse der 6 Bände des Codex traditionum Westfalicarum von Friedländer und Darpe, 2) Tibus, Gründungsgeschichte; für topographische Bestimmungen in der Stadt Münster neben Tibus, Münster auch Detmer, Kerksenbrochs Wiedertäufergeschichte (Geschichtsquellen des Bistums Münster, Band V u. VI. Münster 1899—1900). — Bei den Personen-Namen wurden Mitglieder derselben Familien möglichst nach den Vornamen alphabetisch geordnet. Falls mehrere Träger derselben Vor- und Haus-Namen vorhanden waren, wurden sie in sich chronologisch aufgezählt. Im übrigen war bei Trägern gleicher Namen für die Einordnung der Nachweise der Namen des Orts ihrer Wirksamkeit maßgebend. Hinter den Namen findet sich in Klammern möglichst das erste und letzte Jahr ihrer Erwähnung.

Genealogische Feststellungen, welche tunlichst angestrebt wurden, erfolgten an Hand der üblichen genealogischen Hilfsmittel sowie der Literatur, die in den Westfälischen Siegeln des Mittelalters benutzt ist. Für die Fürstenthäuser Hessen und Waldeck sind die neuesten genealogischen Untersuchungen herangezogen.

Die Citate für die Bischöfe, bischöflichen Beamten, Geistlichen, Ratsherren, Schöffen und Bürger sind abweichend von Bömer bei deren Namen, nicht an den Orten ihrer Wirksamkeit gegeben. Bei den Orten findet sich lediglich eine alphabetische Zusammenstellung der fraglichen Namen. Es geschah dies, um die Übersichtlichkeit bei den einzelnen Orten zu erhöhen.

Einzelheiten unter den Orts-Namen sind im Anschluß an das von Bömer gegebene Schema geordnet.

Das Glossar gibt im Wesentlichen eine Zusammenstellung der im Urkunden-Buch vorkommenden rechts- und wirtschaftsgeschichtlich wichtigen Ausdrücke. Die in den Texten für die einzelnen termini technici sich findenden Varianten sind nicht aufgezählt. Vielmehr ist die Schreibweise angewandt, die sich im Mittelniederdeutschen Handwörterbuch von Lübbers-Walther (Norden und Leipzig 1888) findet. Kommt ein Wort nur einmal vor, so ist die Schreibweise der Vorlage beibehalten.

Vereinigt ist mit dem Glossar ein Sach-Register. Dasselbe macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch, da die Auswahl für dasselbe wesentlich auch vom rechts- und wirtschaftsgeschichtlichem Standpunkte erfolgte. Dazu kommt, daß vieles von dem in das Sach-Register Gehörigen bereits in dem Personen- und Orts-Register berücksichtigt ist.

Grundsätze für das
Personen- und
Orts-Register.

Grundsätze für
Glossar und
Sach-Register.

Den Städten, Instituten und Herren, welche mir Zutritt zu ihren Archiven oder Bibliotheken gewährten oder Urkunden und Handschriften durch Sendung zugänglich machten, danke ich auch an dieser Stelle verbindlichst, ebenso den Herren Inventarisatoren der nichtstaatlichen Archive des Regierungs-Bezirks Münster. Weiter danke ich aufrichtig allen Herren, die mich bei der Bearbeitung des Materials, des Glossars, Personen-, Orts- und Sach-Registers unterstützt haben, in erster Linie Herrn Geheimen Archiv-Rath Professor Dr. Philippi sowie den Herren Archivar Dr. Dersch und Professor Dr. Schmitz-Kallenberg.

Münster i. W., 18. Januar 1913.

Dr. R. Krumboltz.

Abkürzungen.

A. = Archiv.	Regbd. = Registerband.
B. = Bürger resp. Bürgerin.	Rth. = Ratsherr.
Bm. = Bürgermeister.	Schf. = Schöffe.
Br. = Bruder.	Sgl. = Siegel.
E. = Erbe.	St. A. = Staats-Archiv.
Fr. = Fürstentum (bei Urkunden-Citaten).	T. = Tochter.
Kr. = Kreis.	Tf. = Tafel.
Ksp. = Kirchspiel.	W. S. = Westfälische Siegel.
Pfr. = Pfarrer.	U. B. = Urkundenbuch.
Pgtstr. = Pergamentstreifen.	Z. = Zeugen.
R. = Ritter.	

